

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1951

02.11.1951 - Mitteilung des Senats

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilung des Senats vom 2. November 1951.
Entschädigungszahlungen in Wiedergutmachungsfällen S. 165

Mitteilung des Senats vom 16. November 1951.
Wahl der Beiräte für die Ortsämter gemäß § 17 des
Gesetzes über Ortsämter und Außenstellen der
bremischen Verwaltung vom 3. Juli 1951 (Brem.
Ges.-Bl. S. 67) S. 165

Mitteilung des Senats

vom 2. November 1951.

Entschädigungszahlungen in Wiedergutmachungsfällen.

Die Bürgerschaft hat den Antrag Nr. 353:

„Die Bürgerschaft ersucht den Senat, dafür zu sorgen, daß Entschädigungszahlungen in Wiedergutmachungsfällen nur dann geleistet werden, wenn keine Zweifel darüber bestehen, daß der Wiedergutmachungsanspruch tatsächlich und rechtlich einwandfrei feststeht. Die Bürgerschaft ersucht den Senator für Arbeit und Wohlfahrt, die Anweisung an das Landesamt für Wiedergutmachung wegen ihrer Auswirkungen auf die Staatskasse aufzuheben, wonach Entschädigungszahlungen auch bei Vorliegen berechtigter Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Forderung fortgesetzt werden sollen, bis durch gerichtliches Urteil die Nichtberechtigung festgestellt ist.“

durch Beschluß vom 28. Juni 1951 der Deputation für Wiedergutmachung zur Stellungnahme überwiesen.

Der Senator für Arbeit und Wohlfahrt hat der Deputation berichtet:

Durch die neuerliche Rechtsprechung süddeutscher Gerichte zu einigen Fragen der Wiedergutmachung waren in 14 Fällen, in denen nach dem Sonderfondsgesetz vorläufige Renten bewilligt worden waren und gezahlt wurden, Zweifel bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen aufgetreten. Auf Bericht des Landesamtes für Wiedergutmachung — Entschädigungsbehörde

— hat der Senator für Arbeit und Wohlfahrt durch Erlaß vom 2. Juni 1951 — VI 200/51 — angeordnet, daß diese Fälle kurzfristig abzuschließen und im Zweifelsfalle negativ zu bescheiden seien, damit gegebenenfalls eine Klärung durch die zuständige Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Bremen erfolgen könne, daß aber im Falle negativer Entscheidung für eine Übergangszeit von 1 bis 2 Monaten, d. h. bis zum Erlaß einer einstweiligen Anordnung durch die Wiedergutmachungskammer, die vorläufigen Renten weiterzuzahlen seien.

Von diesen 14 Fällen waren bis zur Beschlußfassung der Deputation am 9. August 1951 im Wege der einstweiligen Anordnung 8 positiv, d. h. zugunsten des Antragstellers, und 1 negativ entschieden worden. Nach diesem Zeitpunkt hat sich die Zahl der gekennzeichneten Fälle auf 20 erhöht; davon sind insgesamt 14 Fälle positiv und 1 Fall negativ durch einstweilige Anordnung der Wiedergutmachungskammer Bremen entschieden worden, während 1 Fall durch Tod des Antragstellers seine Erledigung gefunden hat.

Auf den Bericht des Senators für Arbeit und Wohlfahrt hat die Deputation für Wiedergutmachung die zitierte Anweisung für zweckmäßig und sozial gerechtfertigt erklärt und hat empfohlen, diese aufrechtzuerhalten.

Der Senat schließt sich der Stellungnahme der Deputation an.

Mitteilung des Senats

vom 16. November 1951.

Wahl der Beiräte für die Ortsämter gemäß § 17 des Gesetzes über Ortsämter und Außenstellen der bremischen Verwaltung vom 3. Juli 1951 (Brem. Gesetzblatt S. 67).

Nach den Bestimmungen des § 17 des Ortsamtesgesetzes sind die Beiratsmitglieder auf Vorschlag der örtlichen politischen Organisationen von der Stadtbürgerschaft für die Dauer ihrer Wahlperiode zu wählen. Da die Bürgerschaft am 7. Oktober 1951 neu gewählt worden ist, hat auch die Neuwahl der Beiratsmitglieder zu erfolgen. Die Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen politischen Organisationen erfolgte nach dem Höchstzahlenverfahren. Die Berechnung wurde durch das Wahlamt vorgenommen. Die Zahl der auf die einzelnen Ortsämter ent-

fallenden Beiratsmitglieder richtet sich gemäß § 16 des Ortsamtesgesetzes nach der Einwohnerzahl des Ortsamtsbereichs.

Die politischen Organisationen haben über den zuständigen Amtsvorsteher die in der Anlage aufgeführten Personen für die einzelnen Beiräte vorgeschlagen. Soweit die Vorschläge nicht vollständig sind, wird dies von den zuständigen politischen Organisationen nachgeholt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft, die Wahl der vorgeschlagenen Personen vorzunehmen.

Anlage

Betr.: Wahl der Beiräte für die Ortsämter.

Ortsamt Osterholz.

Einwohnerzahl 9741

a) Zahl der Beiratsmitglieder: 11

b) Vorschläge der politischen Organisationen:

SPD.

1. Schnier, Friedrich, 3. 7. 1880, Bauunternehmer, Schevemoorer Landstraße 200;

2. Schröder, Johann, 19. 8. 1889, Angestellter, Osterholzer-Dorfstraße 60;

3. Lange, Wilhelm, 4. 8. 1891, Werkmeister, Oewerweg 47;

4. Kirchner, Karl, 23. 5. 1899, Stahlgraveur, Etelser Straße 15;

5. Possitt, Heinrich, 1. 1. 1886, Ober-Insp. i. R., Osterholzer Landstraße 30;

6. Schröder, August, 3. 12. 1906, Krankenpfleger, Oewerweg 22;

7. Beermann, Wilhelmine, 19. 8. 1901, Hausfrau, Am Hallacker 6.

24